

►► GmbH. Gerade der Mittelstand könne nicht nur im Rahmen seines verfügbaren Einkommens investieren, sondern sei auf Fremdkapital angewiesen.

### Dritte Grundsteuer als Alternative

Wie die Regierung die Einnahmeausfälle letztlich kompensieren will, ist derzeit noch unklar. Neben den Vorschlägen zur Abzugsfähigkeit der Zinskosten, denken die Koalitionäre auch darüber nach, eine dritte Grundsteuer einzuführen. Sie würde auf gewerblich genutzte Grundstücke erhoben. Die Folge: Die Steuerlast für Firmengrundstücke würde sich fast verdoppeln. Verlierer bei dieser Lösung wären Unternehmen mit großen Gewerbeflächen – beispielsweise der Europa-Park Rust.

Auch wenn die Details der Finanzierung noch umstritten sind: Grundsätzlich macht die Absenkung der Steuertarife Sinn. „Statistisch haben wir festgestellt, dass eine Senkung des Unternehmensteuersatzes

tendenziell mit höherem Wirtschaftswachstum einhergeht“, erklärt Prof. Dr. Uwe Wagschal. Der Politikwissenschaftler und Ökonom in Heidelberg hat Steuerreformen in verschiedenen Ländern untersucht. Ein wichtiges Ergebnis: Die Unternehmensteuersätze haben sich in den vergangenen Jahren fast überall nach unten entwickelt. „Wir können im internationalen Vergleich eine gewisse Konvergenz bei den Steuersätzen feststellen“, so Wagschal. Die Logik dahinter: Wenn ein Land die Unternehmensteuern senkt, steigt der Druck auf die Nachbarstaaten. Sonst wandern die Investitionen ab.

Grundsätzlich sind die Hoffnungen der deutschen Regierung auf mehr Investitionen also berechtigt. Allerdings hängt eben viel davon ab, wie die Steuerreform finanziert wird. Der Mannheimer Wirtschaftswissenschaftler Prof. Dr. Christoph Spengel sagt: „Wenn sich die Bundesregierung entscheidet, den Abzug von Zinskosten einzuschränken, lockt das bestimmt keine Investitionen aus dem Ausland an.“ gw

## STEUERN

### Vorsicht bei Fusionen: höhere Steuern geplant

Im Bundestag wird derzeit ein neues Steuergesetz mit dem Namen „Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG)“ beraten. Der Gesetzentwurf setzt EU-rechtliche Vorgaben hinsichtlich grenzüberschreitender Umstrukturierungen von Unternehmen und Vermögensverlagerungen in das Ausland in deutsches Recht um. Er enthält aber auch wesentliche Modifikationen des Umwandlungs-, Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts. Zwei der geplanten Änderungen verschärfen die bisherige Rechtslage deutlich. Die erste Neuerung betrifft Unternehmen, die Wirtschaftsgüter von einer inländischen in eine ausländische Betriebsstätte überführen. Denn künftig sollen die stillen Reserven, die in den Wirtschaftsgütern enthalten sind, bereits bei

Überführung in die ausländische Betriebsstätte besteuert werden. Die bislang geltende aufgeschobene Besteuerung wäre hinfällig. Zweitens soll die derzeit bestehende Möglichkeit vollständig abgeschafft werden, unter bestimmten Voraussetzungen Verlustvorträge bei Fusionen zu übertragen. Dies betrifft sowohl reine Inlandsfusionen, als auch Zusammenschlüsse mit ausländischen Kapitalgesellschaften. Verschmelzungen von Unternehmen mit bestehenden Verlustvorträgen sollten daher vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes durchgeführt werden.



Peter Unkelbach ist Steuerberater der Unkelbach Treuhand GmbH Freiburg

Foto: privat



# Recht & Steuern